

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.176 vom 7. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.176

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.176 du 7 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.176 del 7 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 2. September 2015 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Der Rekurrent ist als Adressat vom angefochtenen Entscheid, mit dem die wirtschaftliche Unterstützung durch die Sozialhilfe neu festgesetzt worden ist, unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler: AGE VD. 2012.11 vom 10. September 2012, VD.2011.88 vom 11. Juni 2012).

1.3 Sozialhilferechtliche Leistungen bilden gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, soweit das anwendbare Recht darauf einen rechtlichen Anspruch verleiht (vgl. BGer 8C_119/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 3.1, 8C_124/2009 vom 3. April 2009 E. 3.3; VGE 630/2009 vom 26. August 2009). Vorliegend hat der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts dem Rekurrenten mit Verfügung vom 20. November 2015 Gelegenheit zum Antrag auf die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung gegeben, wovon dieser keinen Gebrauch gemacht hat. Stattdessen hat der Rekurrent eine schriftliche Replik eingereicht, weshalb der Entscheid auf dem Zirkulationsweg gefällt werden kann (§ 25 Abs. 3 VRPG).

E. 2

Strittig ist im vorliegenden Verfahren einzig, ob die Sozialhilfe bei der Festsetzung der Höhe der wirtschaftlichen Unterstützung auch dessen Antennenkosten als anrechenbare Wohnnebenkosten hätte im Budget 2015 berücksichtigen müssen.

2.1 Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen hat, erstreckt sich die wirtschaftliche Hilfe der Sozialhilfe gemäss § 7 Abs. 1 und 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SG 890.100) auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums und wird in der

Regel nur für die laufenden Bedürfnisse gewährt. Das Mass der wirtschaftlichen Hilfe hat das WSU in seinen Unterstützungsrichtlinien (URL) geregelt, die sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) orientieren (§ 7 Abs. 3 SHG). Gemäss den SKOS-Richtlinien umfasst die materielle Grundsicherung die in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Zu diesen gehören der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnungskosten unter Einschluss der unmittelbaren Nebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung.

Nach Auffassung der Vorinstanz würden die strittigen Antennenkosten bereits mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt. Dieser umfasse gemäss Kapitel B.2.1 der SKOS-Richtlinien unter anderem auch die Ausgaben für Unterhaltung und Bildung, wozu auch die Kosten von Radio und Fernsehen gehörten. Da in Kapitel B.2.1 der SKOS-Richtlinien bereits beispielhaft die Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen genannt würden, seien auch zusätzliche Antennengebühren als Aufwendungen für Unterhaltung und Bildung zu qualifizieren, welche somit mit dem Grundbedarf gedeckt würden. Es bestehe daher kein Anspruch darauf, dass die Antennenkosten auch noch als Wohnnebenkosten gemäss Ziff. 10.4.5 der massgebenden URL und somit doppelt vergütet würden. Die Antennenkosten würden zudem nicht wie Heiz- oder Warmwasserkosten unmittelbar aus dem Wohnbedürfnis resultieren. Diese seien vielmehr Ausfluss der Befriedigung von kulturellen Bedürfnissen, weshalb sie sozialhilferechtlich nicht als unmittelbare Wohnnebenkosten qualifiziert werden könnten. Dies werde auch dadurch verdeutlicht, dass die Antennenkosten seit Januar 2015 nicht mehr vom Vermieter erhoben, sondern von der Firma upc cablecom in Rechnung gestellt würden, weshalb diese nicht länger als Nebenkosten gemäss Mietvertrag zu qualifizieren seien. Daher habe die Sozialhilfe ihre Praxis zur Ausrichtung von Radio- und TV-Anschlussgebühren mit Wirkung ab Januar 2015 an die SKOS-Richtlinien angepasst.

2.2 Der Rekurrent macht geltend, das Budget ab 2015 sei dahingehend zu ändern, als ihm weiterhin die Antennenkosten als Wohnnebenkosten zu entrichten seien. Er bezieht sich zunächst auf die Ziffer 10.4.5 der URL, wonach ■die üblichen Wohn-Nebenkosten gemäss Mietvertrag■ erstattet würden. Des Weiteren seien die Antennenkosten vom Sozialamt seit seinem Eintritt in die Fürsorge laufend übernommen worden, weshalb eine Neuanpassung der URL, die die Übernahme dieser Kosten explizit ausschliesse, nicht zulässig sei. Zudem würden in seinem Mietvertrag die Antennenkosten für Radio und Fernseher ausdrücklich als Wohnnebenkosten ausgewiesen, und zwar unabhängig davon, ob sie von ihm an die Vermieterin oder direkt an den Kabelanbieter bezahlt würden. Ferner handle es sich hierbei wie bei den Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom um ■klassische aus dem Wohnbedürfnis bzw. Mietgebrauch entspringende Nebenkosten (Gebrauchskosten)■, die gemäss Ziffer 10.4 der URL in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SHG in der Höhe ihres effektiven Anfalls von der Sozialhilfe zusätzlich zum Grundbedarf weiterhin auszurichten seien. Zur Begründung bezieht er sich dabei auch auf die Eigentumsverhältnisse bei Kabelanschluss und Kabelführung sowie die mietrechtliche Behandlung dieser Kosten. Ausserdem würden auch die Nebenkosten für verbrauchtes Wasser als Wohnnebenkosten akzeptiert, obwohl bei ihnen teilweise die Auffassung vertreten werde, diese würden dem allgemeinen Lebensbedarf und nicht einem ■Grundbedürfnis des Wohnens■ dienen. Soweit in Kapitel B.2.1 der SKOS-Richtlinien von ■Konzession Radio/TV■ gesprochen werde, umfasse dieser Begriff bloss die ■Billag-Gebühren als eine Art Regelaufgabe■, und nicht die vorliegend streitigen Antennenkosten. Diese seien demnach in den

SKOS-Richtlinien unter die typischen Wohnnebenkosten zu subsumieren, die zusätzlich zum Grundbedarf auszurichten seien. In den Unterstützungsrichtlinien anderer Kantone würden deshalb die Kabelgebühren der upc cablecom zu den zulässigen Nebenkosten eines Mietverhältnisses gezählt. Danach zu unterscheiden, ob Kabelgebühren über den Vermieter oder den Kabelbetreiber direkt abgerechnet würden, verletze das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot. Die angefochtene Verfügung beruhe demnach nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Schliesslich sei ein Abzug der Antennenkosten auch deshalb zu unterlassen, weil der in den SKOS-Richtlinien vorgesehene monatliche Grundbedarf insgesamt um CHF 100.■ zu tief bemessen sei. Die einkommensschwächsten 10 % der Ein- und Zweipersonenhaushalte hätten somit für den täglichen Grundbedarf CHF 1■076.■ und damit 18% mehr zur Verfügung als Sozialhilfeempfänger, was wiederum eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbots darstelle.

E. 3

3.1 Der Rekurrent rügt, dass die im Hinblick auf die angefochtene Budgetverfügung vorgenommene Bemessung der wirtschaftlichen Unterstützung hinsichtlich der kantonalen Unterstützungsrichtlinien auf keiner genügenden gesetzlichen Grundlage beruhe und demnach das Gewaltenteilungsprinzip verletze. Somit verletze die Sozialhilfe sowohl das in Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantierte Existenzminimum als auch ihr in Art. 115 Satz 1 der BV festgeschriebenes Unterstützungsrecht.

Gemäss dem in Art.

E. 5

5.1 Des Weiteren rügt der Rekurrent in anderem Zusammenhang eine Verletzung von Treu und Glauben. Er bezieht sich dabei auf einen Eintrag im Protokoll der Sozialhilfe vom 24. Dezember 2014, wonach ihm ab 1. Januar 2015 weiterhin ohne Abzug von Antennenkosten CHF 100.■ an Nebenkosten ausgerichtet würden. Gestützt darauf macht er einen Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde aufgrund des in Art. 9 BV verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben geltend.

5.2 Der vom Rekurrenten angerufene Art. 9 BV verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde. Voraussetzung dafür ist, dass die Person, die sich auf Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (VGE VD.2014.165 vom 3. Juni 2015 E. 3.2, VD.2008.679 vom 17. März 2010 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGer 2A.279/2006 vom 26. Februar 2007 E. 3.3; ZBl 98 (1997) S. 272 ff.; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 624 ff.; Sameli, Treu und Glauben im Verwaltungsrecht, ZSR 111 [1977] II S. 289 ff.). Ob eine von der Behörde gesetzte Vertrauensgrundlage vorliegt, kann vorliegend offen gelassen werden. Der Rekurrent macht schliesslich nicht geltend, welche nachteiligen Dispositionen er aufgrund des Eintrages im Protokoll der Sozialhilfe vom 24. Dezember 2014 getätigt haben will und es sind im Übrigen auch keine ersichtlich.

E. 6

Daraus folgt, dass die Antennenkosten im Budget des Rekurrenten ab 1. Januar 2015 zu Recht von den Wohnnebenkosten in Abzug gebracht worden sind. Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten. Mit seinem Rekurs hat er Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt. Da er die finanziellen Voraussetzungen für dessen Bewilligung zweifellos erfüllt und der Rekurs nicht als zum vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann, ist diesem Antrag zu entsprechen. Die Kosten des Verfahrens gehen daher zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.